

Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

19. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 16. März 2023

Nr. 03

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 52. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.02.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2020 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze, gemeindliche Einrichtungen und Räume der Gemeinde Schönwalde-Glien ab 01.04.2023
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien"
Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien9
7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf
Amtsgericht Nauen
NICHTAMTLICHER TEIL14
Bericht des Bürgermeisters aus der 52. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.02.2023
Einladung aller Eigentümer zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönwalde
Auch Allergiker können als Blutspender Leben retten: Symptomfreiheit ist die Voraussetzung für alle Spendenden16
Blutspendetermine

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien

Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Redaktion:

Annett Häßler Bodo Oehme

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff "Verteiler Amtsblatt" an <u>oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de</u> gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 52. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.02.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 087/2022

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung "Landschaftsbau" der Freiflächengestaltung des Angers OT Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe Bauleistung "Landschaftsbau" für die Freiflächengestaltung des Angers im OT an den wirtschaftlichsten Bieter 2.

den Bieter N2 Objektservice & GaLaBau Wilke.

für eine Bruttosumme von 139.488,82 €

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von $14.000~\in~$ für das Haushaltsjahr 2023.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Ronny Wilke.

Beschluss Nr. DR 045/2023

Vergabe der Bauleistung "LOS 1 Weitsprunganlage" für die Sanierung des Schulsportplatzes Langobardenweg

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Bauleistung "LOS 1 Weitsprunganlage" für die Sanierung des Schulsportplatzes Langobardenweg an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr. 1 Objektservice & GaLaBau Wilke mit einer Bruttosumme von 84.540,58 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Ronny Wilke.

Beschluss Nr. DR 046/2023

Vergabe der Bauleistung "LOS 2 Garage" für die Sanierung des Schulsportplatzes Langobardenweg

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Bauleistung "LOS 2 Garage" für die Sanierung des Schulsportplatzes Langobardenweg an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr. 1 Objektservice & GaLaBau Wilke mit einer Bruttosumme von 52.407,60 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Ronny Wilke.

Beschluss Nr. DR 015/2023 Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 016/2023

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung entlastet den Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme und Dr. Uta Krieg-Oehme.

Beschluss Nr. DR 017/2023 Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 018/2023

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung entlastet den Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme und Dr. Uta Krieg-Oehme.

Beschluss Nr. DR 019/2023 Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2020.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 020/2023

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung entlastet den Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bodo Oehme und Dr. Uta Krieg-Oehme.

Beschluss Nr. DR 050/2023

Beschluss zur 1. Änderung Stellenplan 2023

Die Gemeindevertretung möge die 1. Änderung des Stellenplans 2023 beschließen:

- Aufnahme einer zusätzlichen Stelle mit 1,000 VZE in EG 9a TVöD im Produkt 11100 für Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerhaushalt
- Aufnahme einer zusätzlichen Stelle mit 0,769 VZE (30 Std.) in EG 6 TVöD im Produkt 11100 für Sitzungsdienst

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 150/2021-2

Änderung der Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze und gemeindlicher Einrichtungen und Räume

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze und gemeindlicher Einrichtungen und Räume, mit Stand vom 09.02.2023 zum 01.04.2023.

Der Bürgermeister wird angewiesen, die Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze, gemeindliche Einrichtungen und Räume mit Stand vom 09.02.2023 bekannt zu machen.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze und gemeindlicher Einrichtungen und Räume finden Sie auf Seite 7f.

Beschluss Nr. DR 184/2022

Diskussion und Beschluss zur 2. Änderung der "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge der Gemeinde Schönwalde-Glien"

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Der Bürgermeister wird angewiesen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(11 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 9ff.

Beschluss Nr. DR 011/2023

7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasserund Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel". Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung beauftragt.

(15 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel" finden Sie auf Seite 12.

Beschluss Nr. DR 028/2023

Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße", OT Schönwalde-Dorf

- Satzungsbeschluss

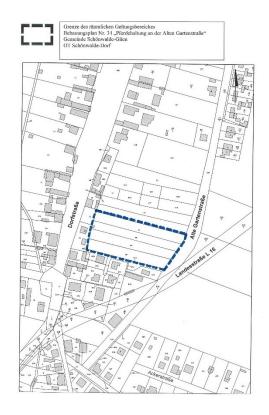
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" in der Satzungsfassung Februar 2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung mit Ermittlung und Bewertung des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das ca. 0,8 ha große, im Ortsteil Schönwalde-Dorf gelegene Plangebiet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 77, 80, 81 und 82 der Flur 2 in der Gemarkung Schönwalde.

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" in Kraft.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" finden Sie auf Seite 13.



Jahrgang 19 Nr. 03 vom 16.03.2023

| ! | !

Beschluss Nr. DR 027/2023

Diskussion und Beschluss zum Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 11100.5431007 (Rechtsberatung) für das HHJ 2022

Die Gemeindevertretung stimmt überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 11100.5431007 (Rechtsberatung) in Höhe von 16.138,11 € für das HHJ 2022 zu.

(13 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 021/2023

Beschluss zur Betriebskostenabrechnung für die Räume des Dorfgemeinschaftshaus/Jugendklub/OBR in Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der jährlichen Abrechnung und Zahlung der Betriebskosten für das Dorfgemeinschaftshaus/ Jugendklub Pausin durch die Gemeinde, erstmals für 2020 in Höhe von 499,76 €. Die notwendigen Belege sind von der Geschäftsführung der Waldschule Pausin GmbH im Laufe des Folgejahres an die Gemeinde zu übersenden.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 024/2023

Beschluss zur Petition von BfS zum Straßenzustand Berliner Allee (Verkehrssicherheit) vom 01.01.2023

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition 001/2023 vom 01.01.2023, eingegangen bei der Gemeinde Schönwalde-Glien am 05.01.2023.

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung:

- Kurzfristige Lösungsvorschläge für die Verbesserung der Verkehrssituation der Gemeindevertretung vorzulegen
- Eine verkehrliche Gesamtlösung für die Berliner Allee "Steinerne Brücke" bis "Zentrum" (ggf. nur bis zum Rathaus) – zu initiieren

(0 Ja- und 19 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 051/2023

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - monatlicher Wechsel des Standortes der Sitzung der Gemeindevertretung (Schulaula "Menschenskinder" und Schulaula "Im Glien")

Die Gemeindevertretung beschließt den monatlichen Wechsel des Standortes der Sitzung der Gemeindevertretung (Schulaula "Menschenskinder" und Schulaula "Im Glien") bis ein Livestream für die Bürger möglich ist.

(5 Ja- und 13 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 061/2023

Antrag der SPD-Fraktion: Aufforderung der Verwaltung ein Schreiben an den Landesbetrieb für Straßenwesen aufzusetzen und dem Anliegen des Petenten gemäß Petition (DR 024/2023) Nachdruck zu verleihen

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass die Verwaltung ein Schriftstück den Landesbetrieb für Straßenwesen aufsetzt, um das Anliegen der Petenten (gemäß DR 024/2023) zum Ausdruck zu bringen.

(11 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 062/2023

Antrag der DFFF-Fraktion: Der Sitzungsort der Gemeindevertretung ist ab sofort und dauerhaft die Schulaula der Grundschule "Im Glien" in Perwenitz

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass der Sitzungsort der Gemeindevertretung ab sofort und dauerhaft die Schulaula der Grundschule "Im Glien" in Perwenitz ist. Der Beschluss zur DR 097/2022 wird damit aufgehoben.

(15 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 047/2023

Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße", OT Schönwalde-Dorf

- Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt

- 1. Die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34 hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft.
- a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 1 Landesbetrieb Straßenwesen Potsdam

TÖB Nr. 2 Landkreis Havelland

TÖB Nr. 3 Landesamt für Umwelt

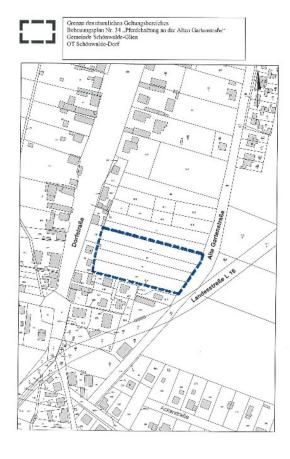
b) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von: kein TÖB

c) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von: kein TÖB Bürger l

d) Die Stellungnahmen folgender TÖB sind nicht abwägungsrelevant und werden zur Kenntnis genommen: Kein TÖB

2. Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro wird gemäß Vollmacht der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.12.2019 bevollmächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



- ENDE DER SITZUNG -

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat unter Beschluss Nr. 015/2023 auf ihrer Sitzung am 16.02.2023 den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht vom 11.01.2023 lag am 16.01.2023 vor.

Der Jahresabschluss 2018 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 016/2023 durch die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 16.02.2023 für das Haushaltsjahr 2018 entlastet.

Schönwalde-Glien, den 20.02.2023

gez. Bodo Oehme Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat unter Beschluss Nr. 017/2023 auf ihrer Sitzung am 16.02.2023 den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht vom 11.01.2023 lag am 16.01.2023 vor.

Der Jahresabschluss 2019 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 018/2023 durch die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 16.02.2023 für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.

Schönwalde-Glien, den 20.02.2023

gez. Bodo Oehme Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2020 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat unter Beschluss Nr. 019/2023 auf ihrer Sitzung am 16.02.2023 den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen.

 $\label{eq:decomposition} Die\ Pr\"{u}fung\ erfolgte\ durch\ das\ Rechnungspr\"{u}fungsamt\ der\ Stadt\ Nauen.\ Der\ Pr\"{u}fbericht\ vom\ 11.01.2023\ lag\ am\ 16.01.2023\ vor.$

Der Jahresabschluss 2020 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten aus.

 $Der \ B\"{u}rgermeister \ wurde \ mit \ Beschluss \ Nr. \ 020/2023 \ durch \ die \ Gemeindevertretung \ auf \ ihrer \ Sitzung \ am \ 16.02.2023 \ f\"{u}r \ das \ Haushaltsjahr \ 2020 \ entlastet.$

Schönwalde-Glien, den 20.02.2023

gez. Bodo Oehme Bürgermeister



Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätze, gemeindliche Einrichtungen und Räume der Gemeinde Schönwalde-Glien ab 01.04.2023

Allgemeine Regelungen:

Der Träger der entsprechenden Einrichtungen ist von Nutzungsentgelten befreit.

Die Nutzer der angemieteten Turnhallen, Sportplätzen und gemeindlichen Einrichtungen und Räumen erklären sich mit den in dem Nutzungsvertrag aufgeführten Pflichten einverstanden, die Nutzung hat zweckentsprechend zu erfolgen.

Die angemieteten Objekte werden in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand übergeben und sollen im gleichen Umfang nach der Nutzung wieder durch den Vermieter ordnungsgemäß und sauber übernommen werden. Für den Fall, dass die Räumlichkeiten vom Nutzer nicht ordnungsgemäß und sauber übergeben werden, wird die bei der Anmietung übernommene Reinigungspauschale in Höhe von 33,00 €/Reinigungsstunde entsprechend dem Reinigungsbedarf der Einrichtung in Anspruch genommen. Sollte die Gemeinde Unternehmer im Sinne des § 2 UStG

i.V.m. 2b UStG sein, gelten die Reinigungspauschalen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte eine Reinigung durch die Gemeinde nicht erforderlich sein, wird die Reinigungspauschale vollständig ausgezahlt.

In allen öffentlichen Räumen ist das Rauchen untersagt.

Kaution:

Für den Nutzerkreis der Räume nach Nr. b, c, d und e ist bei Anmietung eine Kaution in Höhe von 250,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Näheres hierzu regelt der Nutzungsvertrag.

Nutzung Kita und Schulräume

Die Entscheidung über die einzelnen Vermietungen treffen der/die Einrichtungsleiter/in und der Bürgermeister. Dabei wird festgelegt, dass die Nutzungen inhaltlich dem pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht widersprechen und

- Kitaräume nur vermietet werden, wenn dies zur Bereicherung des Kita-Angebotes geeignet ist (also nur für Kinder mit Betreuungsvertrag) und den Kita-Tagesablauf nicht stört (Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Gemeinde bleiben davon unberührt),
- Schulräume nur vermietet werden, wenn die Nutzung nach Schulschluss und nicht länger als bis 22.00 Uhr stattfinden soll.

Pro Stunde wird ein Nutzungsentgelt von 5,00 € erhoben.

		Preiskategorie 1**	Jugendelub + Küche Paaren im Glien*** Hauptstraße 37, 14621 Schönwalde-Glien	Gemeindesaal Schönwalde-Siedlung Berliner Allee 3, 14621 Schönwalde-Glien	Aula inkl. Vorraum Perwenitz Turmstraße 1,	Gasträume Keglerheim Paaren im Glien Hauptstraße 21, 14621	Kegelbahn	Turnhallen Schönwalde- Siedlung 14621 Schönwalde-Glien + Perwenitz 14621
	Reinigungsbedarf in Stunden (h)	1,5	3	1,5	3	2	1	2
	Nutzungsentgelte in €* Nutzerkreis	pro Veranstaltungstag				pro Bahn und Stunde	pro Stunde	
a)	Nutzung durch Vereine, Parteien und Wählervereinigungen sowie nicht kommerzielle Interessengruppen, aus Schönwalde- Glien	15,00 €	30,00 €	30,00 €	60,00 €	15,00 €	5,00 €	7,00 €
b)	Nutzung durch Vereine und nicht kommerzielle Interessengruppen, die <u>nicht</u> in Schönwalde-Glien beheimatet sind	60,00 €	120,00 €	120,00 €	240,00 €	60,00 €	10,00 €	20,00 €



c)	Nutzung durch Privatpersonen für nicht kommerzielle Zwecke, aus Schönwalde-Glien	50,00€	150,00 €	150,00 €	300,00 €	100,00 €	10,00 €	
d)	Nutzung durch Privatpersonen, die nicht in Schönwalde-Glien beheimatet sind	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	200,00 €	10,00 €	
e)	Nutzung für kommerzielle Zwecke (ausgenommen Nutzerkreis nach a) und b))	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	200,00 €	10,00 €	250,00 €
f)	Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr aus Schönwalde- Glien unter Anleitung Erwachsener und Seniorengruppen ****	unent- geltlich						
g)	Beiräte und Beauftragte auf der Grundlage der §§ 18a, 19 und 46 BbgKVerf	unent- geltlich						
h)	Nutzung durch Ausschüsse und Fraktionen der Gemeindevertretung	unent- geltlich						

DGH Grünefeld (Paarener Straße 21, 14621 Schönwalde-Glien)

DGH Paaren im Glien - Nebenraum + Küche (Hauptstraße 37, 14621 Schönwalde-Glien)

DGH Perwenitz (Perwenitzer Dorfstraße 63, 14621 Schönwalde-Glien)

Aula Perwenitz - Vorraum (Turmstraße 1, 14621 Schönwalde-Glien)

Gemeinderaum Perwenitz (Perwenitzer Dorfstraße 13, 14621 Schönwalde-Glien)

Eiskeller Perwenitz (Perwenitzer Dorfstraße 11, 14621 Schönwalde-Glien)

DGH Pausin (Am Anger 18a, 14621 Schönwalde-Glien)

DGH Wansdorf (Wansdorfer Dorfstraße 37. 14621 Schönwalde-Glien)

Heimatstube Schönwalde-Dorf (Dorfstraße 7, 14621 Schönwalde-Glien)

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Turnhallen, Sportplätzen, gemeindliche Einrichtungen und Räume vom 12.12.2019.

Schönwalde-Glien, den 20.02.2023

σez

Bodo Oehme

Bürgermeister

^{*} Sollte die Gemeinde Unternehmer im Sinne des § 2 UStG i.V.m. 2b UStG sein, gelten die Nutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

^{**} Preiskategorie 1 beinhaltet folgende Räume:

^{***} Bei der Nutzung des Jugendklub + Küche Paaren im Glien besteht für den Nutzer die Möglichkeit diverse Gegenstände (Beamer mit Projektionsleinwand, Beschallungsanlage mit 4 Großraumboxen, Mischpult, Discobeleuchtung, Geschirr und Besteck für 100 Personen u.a.) vom Jugendklub Paaren e.V. zu mieten. Diese Vermietung erfolgt ausschließlich über den Jugendklub Paaren e.V.

^{****} Bezüglich des Nutzerkreises Seniorengruppen verweisen wir auf die DR 275/2019, eine unentgeltliche Nutzung ist zu gewähren, wenn die Treffen den sozialen Kontakt und das Gemeinschaft Gefüge stärken. (Private Veranstaltungen fallen nicht unter Nummer f)



Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien"

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.02.2023 unter der Drucksache DR184/2022 beschlossene "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien", bestehend aus der Textfassung, wird hiermit gemäß §14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt gemacht.

Die "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien" (in der Satzungsfassung März 2023) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien ab diesem Tag im Hauptamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Zimmer 1.14, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien ab diesem Tag im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de

Schönwalde-Glien, den 3. März 2023

gez.

Bodo Oehme Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien

vom März 2023

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

(Siegel)

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 - 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist, a) bis zu 2 Geschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) mit 3 oder 4 Geschossen mit einer Breite bis zu 15m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) mit mehr als 4 Geschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 - 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 - 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 - Parkflächen.
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 - 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.



- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 30 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. l gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. I gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücks tiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz l Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Geschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Geschossen.
 - d) Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,2.
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen bis 0,5 auf volle Zahlen ab und darüber hinaus aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen bis 0,5 auf volle Zahlen ab und darüber hinaus aufgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen bis 0,5 auf volle Zahlen ab und darüber hinaus aufgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach



Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Drittel ihrer Bemessungsgröße nach (2) oder (3) zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,
 - a) wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben werden kann,
 - b) bei den in (7) genannten Grundstücken,
 - c) soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. unselbständige Parkfläche,
- 7. unselbständige Grünanlage,
- 8. Entwässerungseinrichtung,
- 9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem formlosen Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
 - e) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 28.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.02.2013 außer Kraft.



7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 16.02.2023 zur Drucksachen-Nr.: DR 011/2023 folgende

7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel" beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

- § 5 Umlagesatz Buchstabe a) wird geändert gefasst wie folgt:
 - "a) für den Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" ab dem 01.01.2023 zu den Vorteilsgebietstypen

 Siedlungs- und Verkehrsfläche
 0,003375 €/qm

 Landwirtschaft
 0,001687 €/qm

 Waldflächen
 0,000844 €/qm

- § 5 Umlagesatz Buchstabe b) wird geändert gefasst wie folgt:
 - "b) für den Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel" ab dem 01.01.2023 zu den Vorteilsgebietstypen

 Siedlungs- und Verkehrsfläche
 0,002848 €/qm

 Landwirtschaft
 0,001424 €/qm

 Waldflächen
 0,000712 €/qm

- § 5 Umlagesatz Buchstabe c) wird geändert gefasst wie folgt:
- "c) Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,22 € pro Bescheid festgesetzt."

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel" tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 1. März 2023

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Die von der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien in der Sitzung am 16.02.2023 unter der Drucksache DR 028/2023 mehrheitlich beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Dorf in der Fassung 02/2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung mit Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht für das ca. 0,8 ha großen Planaufstellungsbereich wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 77, 80, 81, und 82 der Flur 2 in der Gemarkung Schönwalde (Katasterstand 22.09.2017) (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Pferdehaltung an der Alten Gartenstraße" tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Zimmer 2.17, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan einschließlich der o.g. Unterlagen ab diesem Tag im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft -> Bebauungspläne -> Ortsteil Schönwalde-Dorf) einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, 06.03.2023

gez. Bodo Oehme Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtsgericht Nauen

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Nauen

12 UR II 1/22

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15139231, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung Wansdorf, Blatt 424, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 150.000,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Nauen, 17.02.2023

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 52. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.02.2023

Herr Oehme berichtet:

- Der Bericht des Bürgermeisters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Mit Wirkung vom 13.02.2023 ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getesteter Personen aufgehoben worden. Dies wurde der Verwaltung durch ein Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz mitgeteilt. Das bedeutet, dass es keine vorgeschriebene Quarantänezeit mehr gibt. Es liegt nun in der Verantwortung der einzelnen Person.
- Die Vorbereitungen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das Jahr 2023 laufen. Die bereits tätigen Schöffinnen und Schöffen wurden angeschrieben und aufgefordert, sich erneut zu bewerben. Aufgrund einer Änderung des § 34 GVG ist damit eine dritte Wiederwahl nicht mehr ausgeschlossen.
- Bis zum 28.02.2023 können noch Vorschläge für die Jugendschöffengerichte an den Landkreis Havelland gerichtet werden. Im Mai wird die Beschlussfassung für die Listen der Wahlvorschläge erfolgen.
- Die Verwaltung hat den Änderungsbescheid für das ortsbildprägende und historische Gebäude "Seegaststätte" erhalten. Bis zum 31.12.2023 dürfen nun 360.000 € investiert werden.
- Für die Freiflächengestaltung des Dorfangers im OT Wansdorf hat die Verwaltung nun doch Fördermittel in Höhe von ca. 105.000 € bewilligt bekommen, die bis zum 31.12.2024 investiert werden dürfen.
- Zum 01.01.2023 ist ein neues Gesetz für Kitabetreuung in Kraft getreten. Damit sollen viele Eltern finanziell entlastet werden. Die Beitragsbefreiung gilt für Jahreseinkommen bis 35.000 €. Dies stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen, da der Begriff Eltern die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben aber an das Einkommen herangezogen werden sollen, zu definieren gilt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, jedoch nicht Vater des Kindes sind, an den Kosten der Kitabetreuung beteiligt werden müssen. Die Verwaltung hat Zeit bis zum 28.02.2023 alle Vorgänge rückwirkend zu bearbeiten und einzureichen. Im Rahmen der Tagung der Bürgermeister und Amtsdirektoren, teilten diese mit, dass es die Wenigsten schaffen werden.
- Die Gemeinde Schönwalde-Glien darf 6 Klassen der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2023/24 bilden. Voraussichtlich werden 2 Klassen in der Grundschule in Perwenitz und 4 Klassen in der Grundschule Schönwalde-Siedlung geplant. Das bedeutet, dass über kurz oder lang Erweiterungsbauten benötigt werden.
- Aufgrund der Zeitungsberichte und Informationen, dass die Seniorenwohnanlage Fehrbelliner Straße 8 nicht gebaut wird, erhält die Verwaltung bereits Schreiben erster Interessenten, die sich an einer Ausschreibung für einer neue Seniorenwohnanlage beteiligen wollen.
- Es hat ein erstes Treffen mit dem Regionalmanagement, der Firma Blau, stattgefunden, die nun für die LAG Havelland zuständig ist. Die Gemeinde kann GAG-Mittel beantragen, die aber im Jahr 2023 nicht durch das Land co-finanziert werden. Voraussichtlich findet diese Finanzierung erst ab 2024 statt. Entsprechende Anträge können gestellt werden. Insgesamt stehen 4. Mio € pro Jahr für den gesamten Bereich zur Verfügung.
- Die Verwaltung hat zusammen mit dem Planungsbüro versucht den Abwägungsbeschluss zur DR 119/2022, Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnen und Mischnutzung Erlenbruch", 1. Änderung OT Schönwalde-Dorf, Änderungsantrag zum Abwägungsbeschluss, neu zu bewerten. Da wird es demnächst eine entsprechende Information geben. Der Landesbetrieb für Straßenwesen hat in seiner Stellungnahme wirklich von der Bundesstraße gesprochen, nicht die Verwaltung oder jemand anderes.
- Das Projekt Organisationsuntersuchung ist leider etwas ins Stocken geraten, da die zuständige Mitarbeiterin der Firma Kubus erkrankt ist. Sobald diese wieder anwesend ist, wird sie sich mit der verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiterin in Verbindung setzen.
- Zum Thema Bürgerhaushalt kann gesagt werden, dass die Stellenausschreibung erfolgt ist. Ob sich jemand bewirbt, der das kann, ist nicht zu sagen. Die Verwaltung ist derzeit mit 4 verschiedenen Gemeinden in Kontakt, um zu eruieren, wie hoch der Aufwand für die Bearbeitung eines Bürgerhaushaltes ist. Aus den derzeitigen Erkenntnissen wird die Gemeinde 2024 keinen Bürgerhaushalt aufstellen können. Man hätte schon Anfang 2022 beginnen müssen. Die Technik muss dafür eingerichtet werden, weil es einerseits online und andererseits analog gestaltet werden soll.
- Am Dienstag hat der Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung zum Thema Umsetzung der Basketballkörbe vom Spielplatz in der Richard-Dehmel-Straße auf die Freifläche nördlich vom Jugendclub in der Fehrbelliner Straße 10 eine weise Entscheidung getroffen. Der Basketballkorb verbleibt auf dem Spielplatz, ein neuer kommt ggf. dazu
- Die Firma biregio wird am 16.03.2023 in der Gemeindevertretung ihre Studie für Schönwalde-Glien vorstellen.
- Am 20.04.2023 ist Herr von Popowski von der complan, Kommunalberatung, zur Gemeindevertretung eingeladen, um seinen Endbericht zur wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie vorzustellen.
- Am 14.03.2023 ist eine Wasser- und Bodenverbandssitzung. Es wird eine Begehung im Gemeindegebiet geben. Treffpunkt ist das Rathaus Schönwalde-Glien in der Berliner Allee 7. Es wird gebeten, die Aushänge zu beachten. Die Gewässerschau wird von dem Vorstandsmitglied, Herrn Müller durchgeführt.
- Der Lauf der Sympathie von Falkensee nach Spandau, sowie auch der 14. Heidelauf und der Schnauflauf in Schönwalde-Glien gehören zum Havelland Cup 2023. Die Flyer sind verfügbar und jeder, der Interesse hat, kann sich an den Laufveranstaltungen beteiligen. Wer alle Rennen mitmacht, kommt in eine Gesamtwertung und hat die Chance auf den Havellandpokal vom Landrat.
- Der Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. feiert sein 10-jähriges Bestehen.
- Das Kreiserntefest 2023 richtet diesmal die Stadt Nauen aus. Der Regionalpark Osthavelland-Spandau, in der unsere Gemeinde Mitglied ist, ist dazu eingeladen, bei der Erstellung bzw. Gestaltung des Kreiserntefestes auf dem MAFZ-Gelände als Regionalpark mit dabei zu sein. Ideen dazu werden von der Verwaltung gerne entgegengenommen.
- Gegenwärtig finden die Jahresdienstversammlungen der Ortswehren im Gemeindegebiet statt. Im Namen der Gemeindevertretung hat Herr Oehme sowie auch Frau Hank den Kameraden*innen für ihren Einsatz gedankt. Herr Axe, der Gemeindebrandmeister, hat ein paar neue Vorgänge eingeführt, die die Kommunikation untereinander und Einsatzführung allgemein verbessern sollen.
- Am 10.02.2023 fand der Neujahrsempfang unserer Partnergemeinde Schönwalde Barnim



Einladung aller Eigentümer zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönwalde

landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher genutzter Grundflächen sowie aller übrigen Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf

zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag 17. April 2023 um 19:00 Uhr in das Kreativ, Dorfstraße 7 in 14621 Schönwalde-Glien.

Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung; Beschluss der Tagesordnung
- 5. Bericht des Jagdvorstehers
- 6. Bericht der Kassenführerin
- 7. Beschlussfassung zur Rechnungsprüfung
- 8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
- 9. Wahl des neuen Jagdvorstandes
- 9.1. Wahl des Jagdvorstehers/in
- 9.2. Wahl der stellv. Jagdvorsteherin/s
- 9.3. Wahl der Beisitzer
- 9.4. Wahl der Kassenprüfer
- 10. Vorstellung, Diskussion und Beschluss des Haushaltsplanes 2023/24
- 10.1. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
- 10.2. Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen
- 11. Sonstiges
- 11.1. Stand zur Abgrenzung der Jagdflächen mit den Berliner Forsten Katasteramt

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Zur Korrektur/ Ergänzung des Jagdkatasters haben Jagdgenossen, die Ihre Flächen der Jagdgenossenschaft noch nicht nachgewiesen haben/ deren Flächenmeldungen nicht (mehr) korrekt sind, die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen (Urkundenabschriften, Grundbuchauszüge etc.) vorzulegen.

gez. Bodo Oehme Jagdvorsteher

Deutsches Rotes Kreuz

Auch Allergiker können als Blutspender Leben retten: Symptomfreiheit ist die Voraussetzung für alle Spendenden

Im Frühjahr fragen sich Menschen, die insbesondere auf Baum- oder Gräserpollen allergisch reagieren, immer wieder, ob sie als Allergiker dennoch Blut spenden können. Grundvoraussetzung für alle Blutspenderinnen und –spender ist die Symptomfreiheit. Wer sich gesund und fit fühlt und als Allergiker keine kortisonhaltigen Medikamente einnimmt und aktuell keine Injektionen zur Hyposensibilisierung erhält, kann grundsätzlich Blut spenden. Die Symptome einer Erkältung oder Grippe und mancher Allergien wie der Pollenallergie können sich ähneln (beispielsweise Schnupfen, Niesen, juckende Augen oder auch eine Bindehautentzündung) und führen zu einer temporären Rückstellung von der Blutspende. Zum Schutz der Blutspender und für die Sicherheit der Blutpräparate und somit der Patienten, die eine Bluttransfusion benötigen, trifft der Arzt oder die Ärztin auf dem Spendetermin die letzte Entscheidung über die Spendefähigkeit. Wie alle Blutspenderinnen und –spender sollten deshalb auch Allergiker unbedingt darauf achten, auf dem Spenderfragebogen und im Gespräch mit dem Arzt oder der Ärztin alle eingenommenen Medikamente anzugeben.

Wer sich bereits vor der Blutspende Informationen einholen möchte, kontaktiert die kostenfreie Hotline des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter 0800 11 949 11. Auch im digitalen Blutspende-Magazin informiert der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost über das Thema Blutspenden mit Allergien https://www.blutspende.de/magazin

Um die Patientenversorgung mit den teilweise nur wenige Tage haltbaren Blutpräparaten auch rund um die Osterfeiertage sicherstellen zu können, bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost an einigen Spendeorten Blutspendetermine am Karsamstag, 8. April 2023, an. Diese, sowie alle anderen Blutspendetermine und die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/.

Die Terminreservierung kann auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen. Dort werden auch weitere Informationen erteilt. Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Hinweis: Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der oder die Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine

Fr., 31.03.23	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr						
	Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz							
	https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium							
Di., 04.04.23	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr						
	https://terminieservierung.bidtspende-nordost.de/m/OSZNauen							
Fr., 21.04.23	Dallgow-Döberitz, Rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr						
	Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz							
	https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Rathaus_Dallgow							
Mi., 26.04.23	Ev. Waldkrankenhaus,	14.30 bis 18.30 Uhr						
	Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos							
	https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus							

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/